



Arealentwicklung Bahnhof Bolligen – Referendum Gemeindeabstimmung vom 25. September 2022

Gestützt auf Art. 11 a der Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Bolligen vom 3. Juni 2003, wurde frist- und termingerecht gegen den Versammlungsbeschluss vom 7. Juni 2022 zum Traktandum 2, „**Arealentwicklung Bahnhof Bolligen – Grundlagenbeschluss für die Entstehung eines attraktiven Quartiers**“, resp. zur Baureglementsänderung im Anhang 2 und die Änderung des Zonenplans 1 betreffend ZPP Nr. VII, Bahnhof Ost und ZPP Nr. XII, Bahnhof West, das Referendumsbegehren eingereicht. Die Prüfung ergab, dass sich auf den Unterschriftenbögen 316 gültige Unterschriften befinden. Damit wird das Kriterium von mindestens 200 gültigen Unterschriften erfüllt. Es wird festgestellt, dass das fakultative Referendum zustande gekommen ist. Somit muss über den Versammlungsbeschluss zur ZPP Bahnhof nochmals an der Urne abgestimmt werden. Der Gemeinderat hat angeordnet, den Urnengang zu dieser Vorlage rasch möglichst, d.h. bereits zusammen mit den eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen am 25. September 2022 durchzuführen. Aus diesem wichtigen Grund werden allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzogen.

Die Stimmberechtigten erhalten die Botschaft zur Gemeindeabstimmung zusammen mit dem Stimmzettel und der Ausweiskarte separat zugestellt.

Die in der Abstimmungsbotschaft erwähnten Dokumente (dat. 21.3.2022)

- *Änderung Baureglement Anhang 2*
- *Änderung Zonenplan 1*
- *Erläuterungsbericht (Beschluss)*

können bei der Gemeindeverwaltung, Präsidiales (1. OG), Hühnerbühlstrasse 3, eingesehen und bezogen werden oder sie können via Gemeinde-Homepage ausgedruckt werden unter:
www.bolligen.ch → *Politik & Verwaltung* → *Politik* → *Abstimmungen und Wahlen* → *Gemeindeabstimmungen*

Rechtsmittelbelehrung

Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Abstimmung sind innerhalb von 10 Tagen seit der Eröffnung oder Veröffentlichung mittels Beschwerde zu rügen (Art. 67 a Abs. 3 VRPG). Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeinderates müssen innert 30 Tagen seit der Eröffnung oder Veröffentlichung erhoben werden (Art. 60 VRPG). Beschwerden sind beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen einzureichen. Sie müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Gemeinderat Bolligen
